

48. 1. Wirkt nach früherem gemeinen Rechte das über die Agnateneigenschaft von Abstammungen aus einer Mißheirat eines Angehörigen des deutschen hohen Adels befindende rechtskräftige Urteil auch für und gegen spätere Abstammlinge aus dieser Ehe?
2. Wirkt ein solches Urteil für und gegen alle anderen Agnaten des hochadligen Hauses?
3. Rechtsfolgen der Mißheirat nach gemeinem Privatsfürstenrecht und badischem Landesrecht.
4. Sind durch Art. 109 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 die Rechtsfolgen der Mißheirat beseitigt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1921 i. S. M. Graf v. Löwenstein-Scharfeneck (kl.) w. E. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg u. A. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (Wekl.). II 484/20.

I. Landgericht Mosbach. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim, welches in den Ländern Bayern, Württemberg, Baden und Hessen begütert ist, gehört dem früheren hohen Adel deutscher Nation an. Es zerfällt in zwei Linien. Haupt der älteren Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg ist der Beklagte zu 1; Haupt der jüngeren Linie Löwenstein-Wertheim-Rosenberg der Beklagte zu 2.

Der Vater des Klägers, Fürst Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, und der Vater des Beklagten zu 1, Fürst Wilhelm, waren Brüder. Am 4. August 1861 heiratete Fürst Leopold die Tochter eines Hamburger Schauspielers und Schriftstellers Auguste Henriette Amalie Wollrabe, welcher am 3. September 1869 auf Anjuchen ihres Gatten vom König von Bayern der Adelsmittel Freiin von Wollrabe verliehen wurde.

Am 7. Dezember 1869 erhob Fürst Leopold beim bayerischen Bezirksgericht Aschaffenburg Klage gegen seinen Bruder Wilhelm und beantragte zu erkennen:

Der Herr Beklagte sei schuldig, die Ehe des Herrn Klägers mit Auguste Henriette Amalie, ehelicher Tochter des Schauspielers und Schriftstellers Ludwig Wollrabe, als eine vollgültige, die in

dieser Ehe erzeugten und erzeugt werdenden Kinder als vollberechtigte Glieder des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg anzuerkennen.

Das angerufene Gericht erachtete jedoch die Ehe des damaligen Klägers als eine „wahre Mißheirat“ und wies infolgedessen seine Klage am 26. April 1870 ab. Die beim Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg eingelegte Berufung blieb erfolglos, und dieses zweite Urteil wurde am 10. März 1871 vom bayerischen obersten Gerichtshofe bestätigt.

Kurz nach der am 13. Juli 1871 erfolgten Geburt des Klägers erhob dessen Vater, der Fürst Leopold, wiederholt Klage gegen seinen Bruder Wilhelm, dieses Mal aber bei dem Kreisgericht in Mosbach (Baden) und in Gemeinschaft mit seiner Gattin. Der Antrag ging dahin, zu erkennen:

Der beklagte Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg sei schuldig anzuerkennen, daß der Frau Prinzessin Auguste Henriette Amalie zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg als Ehegattin des Prinzen Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und den aus der Ehe der beiden Genannten entsprossenen und noch erzeugt werdenden Kindern alle den Gliedern des Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Hauses zukommenden Rechte zustehen.

Auch diese Klage wurde in allen drei Rechtszügen abgewiesen, zuletzt durch Urteil des badischen Oberhofgerichts zu Karlsruhe vom 30. Juni 1873, und zwar auf Grund der vom Beklagten erhobenen Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache.

Am 15. Januar 1875 wurde dem Kläger auf Ansuchen seines Vaters vom König von Bayern der Titel eines Grafen von Löwenstein-Scharffeneck verliehen.

In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Rechtsstreite hat der Kläger beantragt, den Beklagten und ihren Nachkommen gegenüber festzustellen:

1. Der Kläger besitze die auf seine Nachkommen vererblichen Familienrechte als Prinz zu Löwenstein-Wertheim, und die Beklagten seien schuldig, diese anzuerkennen und ihm einzuräumen;
2. der Kläger habe Anwärterrechte auf die in Baden gelegenen Stammgüter des Löwenstein-Wertheim'schen Gesamthauses;
3. der Kläger sei zum Apanagenbezug aus den in Baden gelegenen Stammgütern der Freudenberg'schen Linie des Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Gesamthauses berechtigt;
4. der Kläger sei zum Apanagenbezug aus den außerhalb Badens gelegenen Stammgütern des Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Hauses und zur Eventualsukzession in diese Stammgüter berechtigt.

Die Beklagten beriefen sich auf die Rechtskraft der in den Vorstreitigkeiten ergangenen Urteile und führten aus, daß dem Kläger die von ihm geltend gemachten Rechte infolge seiner Abstammung aus unebenbürtiger Ehe nicht zuständen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Berufung des Klägers insoweit zurück, als Feststellung begehrt worden ist:

1. Dem Kläger ständen die auf seine ehelichen Nachkommen vererblichen Familienrechte als Prinz zu Löwenstein-Wertheim zu, und die Beklagten seien schuldig, diese Familienrechte des Klägers anzuerkennen und ihm einzuräumen;
2. der Kläger besitze Anwärterrechte auf die in Baden gelegenen Stammgüter des Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Hauses, und er sei zum Apanagenbezug aus diesen Stammgütern berechtigt;
3. der Kläger sei zum Apanagenbezug aus den außerbadischen, nicht durch Umwandlung ursprünglicher Lehen entstandenen Stammgütern des Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Hauses berechtigt und besitze das Recht der Eventualsukzession in diese Stammgüter.

Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Der erste Angriff der Revision geht dahin, daß das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Vorschriften des Prozeß- und materiellen Rechtes über die Zugehörigkeit des Klägers zum Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Gesamthause entschieden und dabei lediglich dessen Zugehörigkeit zur Freudenberg'schen Linie in Betracht gezogen habe. Vom Kläger sei nur die Feststellung von Vermögensrechten begehrt worden; die bloße Feststellung von Familienrechten als solche habe keinen Sinn. Andererseits verstoße es gegen die für den hohen Adel maßgeblichen Rechtsgrundsätze, die Rechte des Klägers an das Fürstliche Gesamthaus nur von der Frage abhängig zu machen, ob ihm solche Rechte als vollgültiges Mitglied der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zuständen.

Dieser Angriff geht fehl. Es mag richtig sein, daß dem Kläger in allererster Linie daran lag, seine und seiner Nachkommen vermögensrechtlichen Befugnisse dem Löwenstein-Wertheim'schen Hause gegenüber feststellen zu lassen. Er hat sich aber darauf nicht beschränkt, sondern ausdrücklich auch die Feststellung verlangt, daß er die auf seine Nachkommen vererblichen Familienrechte als Prinz zu Löwenstein-Wertheim besitze. Es kann nicht die Rede davon sein, daß das Berufungsgericht den Kläger in dieser Richtung mißverstanden habe. . . .

Wenn die Revision die Auffassung vertritt, daß die Feststellung der Zugehörigkeit des Klägers zum Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim an sich keinen Sinn habe, so ist das als irrig zurückzuweisen. Es braucht nur auf das Recht der Namens- und Titelführung hingewiesen zu werden, das auch durch die Bestimmungen der neuen deutschen Verfassung nicht beseitigt wird (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 156).

Die Revision macht auch zu Unrecht dem Berufungsgericht einen Vorwurf daraus, daß es die Zugehörigkeit des Klägers zum Löwenstein-Wertheim'schen Gesamthause mit der Begründung verneint habe, daß er nicht als vollgültiges Mitglied der Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Linie zu gelten habe. Der Kläger ist ein Sohn des Fürsten Leopold zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Er konnte also, wenn seine Abstammung eine vollgültige war, nur der Freudenberg'schen Linie angehören und auch lediglich in dieser Eigenschaft Mitglied des Löwenstein-Wertheim'schen Gesamthauses sein. Träfen in seiner Person gewisse Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Linie nicht zu, deren es für die Zugehörigkeit zur Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Linie nicht bedurft hätte, so war ihm trotzdem die Mitgliedschaft am Gesamthause abzuspreehen, da logischerweise die Mitgliedschaft an beiden Linien zusammen nicht anerkannt werden kann, wenn es an der Mitgliedschaft bei der einen Linie fehlt. Eine ganz andere Frage ist, ob dem Kläger unabhängig von seiner Familienzugehörigkeit zum Gesamthause Ansprüche auf die Stammgüter der einen oder anderen Linie zustehen. In dieser Beziehung hat aber das Berufungsgericht scharf unterschieden und damit den Rechten des Klägers nichts vergeben.

Der zweite Angriff der Revision richtet sich gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger im Verhältnis zum Beklagten zu 1 die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehe. Das bayerische Urteil habe nur für die in Bayern belegenen Güter des Löwenstein-Wertheim'schen Hauses Recht schaffen wollen. Hiervon abgesehen sei der Kläger nicht als Rechtsnachfolger seines Vaters anzuziehen. Sein Erwerb habe sich *ex pacto et providentia majorum* vollzogen. Ebensovienig dürfe angenommen werden, daß der Vater ihn, den damals noch nicht Geborenen, im Vorstreit habe vertreten können. Das bayerische Urteil habe daher keine Wirkung gegen den Kläger. Dasselbe treffe aber auch hinsichtlich des Beklagten zu 2 zu; denn das Fideikommißrecht Bayerns finde nur auf die bayerischen Güter Anwendung. Das Berufungsgericht habe insoweit die Vorschriften des internationalen Privatrechts verletzt.

Mit Recht hat zunächst das Berufungsgericht angenommen, daß das Urteil des bayerischen obersten Gerichtshofs vom 10. März 1871

gemäß §§ 19, 45 des schließlich für das gesamte Reichsgebiet in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869 auch für die bairischen Gerichte wirksam geworden ist. Zutreffend nimmt es ferner an, daß für den Sinn und die Tragweite dieses Urteils das damalige bayerische Recht maßgebend ist (vgl. R.Ö. Bd. 3 S. 291, Bd. 5 S. 337, Bd. 6 S. 415). Nun bestimmt Art. 294 der seit dem 1. Juli 1870 in Kraft befindlichen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern, daß die Wirkung des Urteils auf die in dem Streite aufgetretenen oder in demselben beigeladenen Personen, diejenigen, deren Rechte nach zivilrechtlichen Grundsätzen durch eine der prozeßführenden Parteien im Rechtsstreit vertreten werden, und die Erben der vorbezeichneten Parteien beschränkt sei, daß aber auch solche Dritte, welche erst nach Erhebung des Streits ein Recht an der streitigen Sache von einer der Parteien erworben hätten, das Urteil regelmäßig gegen sich gelten lassen müßten. Hier hat der Vater des Klägers vor den bayerischen Gerichten vom damaligen Beklagten, dem Vater des Beklagten zu 1, Anerkennung dafür beansprucht, daß seine Ehe eine vollgültige und die in dieser Ehe erzeugten und noch erzeugt werdenden Kinder als vollberechtigte Glieder des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg seien. Da aber der Vater des Klägers persönlich durch seine Ehe weder in rein familienrechtlicher noch in vermögensrechtlicher Beziehung die geringste Einbuße erleiden konnte, so war es klar, daß die Feststellung der Vollgültigkeit seiner Ehe nur eine Vorfrage für die Hauptsache, nämlich die Feststellung der Abstammung seiner Kinder aus einer vollbürtigen Ehe, bilden sollte. Im Streite war sonach nur die Agnateneigenschaft der Kinder, und in bezug auf dieses Rechtsverhältnis kann natürlich der Kläger nicht als Rechtsnachfolger in Betracht kommen, wenn auch sonst möglicherweise Nachkommen, welche ihren Erwerb ex pacto et providentia majorum herleiten, als Rechtsnachfolger im Sinne des Gesetzes gelten mögen (vgl. R.Ö. Bd. 26 S. 141, Bd. 34 S. 430). Dagegen trifft hier die weitere Bestimmung des Art. 294 zu, wonach das Urteil für und gegen diejenigen wirkt, deren Rechte nach zivilrechtlichen Grundsätzen durch eine der prozeßführenden Parteien im Rechtsstreite vertreten wurden. Diese Bestimmung ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß eine gesetzliche Vertretung im Rechtsstreit stattgefunden haben müßte. Wäre das der Fall, so würde es sich um die Partei selbst und nicht um einen Dritten handeln. Gemeint sind vielmehr solche Personen, deren Rechte nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen von dem anderen mit Wirksamkeit wahrgenommen werden können. Das ist nach dem zur Zeit des Urteilsverlasses in Bayern geltenden Rechte unter anderem dann der Fall, „wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Contradictor einmal

ausgestritten worden ist und dabei in Ansehung des Dritten die nämlichen oder noch stärkere Ursachen obwalten“ (vgl. Schmitt, bayer. P.D. Bd. 1 S. 694; Wernz, bayer. P.D. Bd. 1 S. 304). Rechtmäßiger Contradictor im Streite um das Agnatenrecht seiner Kinder mit dem Haupte der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg war der Vater des Klägers. Das Abstammungsverhältnis der damals bereits lebenden Kinder war das gleiche für alle aus derselben Ehe später entspringenden Söhne. Eine abweichende Beurteilung der Abstammung des Klägers, dessen eheliche Geburt unstreitig feststeht, war an sich nach Sachlage ausgeschlossen, und wenn es sich auch nicht um den im gemeinen Recht behandelten Vaterschaftsstreit, den echten „Statusprozeß“ handelt — 1. 1 § 16, 1. 2 D. de agnosc. 25, 3 —, so war doch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, eine entsprechende Anwendung des dort ausgesprochenen Grundsatzes im vorliegenden Falle geboten. Diese Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zu der in den Annalen der Großherzoglich-badischen Gerichte Bd. 56 S. 153 abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichts. Dort ist — für das badische Recht — ausgesprochen worden, daß der Vater nicht mit Wirksamkeit für den nasciturus Agnatenrechte ausgeben könne, weil diese von dem später Geborenen selbständig erworben werden würden. Hier aber handelte es sich nicht um die Verfügung über Rechte, welche späteren Kindern zufielen, sondern um die Feststellung von Rechten, ohne jeden Eingriff in dieselben.

Das erlassene Urteil muß aber auch für den Beklagten zu 1 Wirkung haben. Ob der vom Berufungsgericht hierfür angegebene Grund zutrifft, daß der Beklagte zu 1 Allodialerbe seines Vaters, des Beklagten im Vorstreit sei, und ob ferner — wie die Revision meint — die Allodialeigenschaft im bayerischen Fideikommißrecht nur den in Bayern gelegenen Gütern der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zukommt, mag dahingestellt bleiben. Durchschlagend ist, daß der Vater des Beklagten zu 1 das Familienhaupt der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg war, und insoweit der letztere als sein Rechtsnachfolger in Betracht kommt.

Wenn endlich die Revision darauf hinweist, daß die bayerischen Urteile nicht die Rechtslage in anderen Bundesstaaten zu entscheiden beabsichtigt und daher höchstens für das bayerische Gebiet Anerkennung zu finden haben, so übersieht sie, daß der damalige Kläger nur die Feststellung der Vollbürtigkeit seiner Ehe und der Mitgliedschaft seiner Kinder im Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim-Freudenberg begehrt hat, und daß nur dieses Klagverlangen hat abgewiesen werden können. Über die vermögensrechtlichen Folgen der Abstammung des Klägers aus nicht vollbürtiger Ehe haben die bayerischen Urteile nicht entschieden, und auch das Berufungsgericht hat keineswegs ausgesprochen, daß die

Aberkennung des Anwärter-, Apanagen- und Erbfolgerechts des Klägers bereits im Vorstreit erfolgt sei.

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß dem Kläger die Rechtskraft der bayerischen (und badiſchen) Urteile nicht auch vom Beklagten zu 2 entgegengehalten werden kann. Denn dieser war an den Vorstreitigkeiten nicht beteiligt, und die vom Vater des Klägers begehrte Feststellung konnte nicht gegenüber allen Agnaten einheitlich getroffen werden (vgl. RG. in Seuff. Arch. Bb. 46 Nr. 167).

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, daß nach der Primogeniturordnung der Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Linie vom 14. April 1767 und jedenfalls nach den Grundsätzen des Privatsfürstenrechts die Ehe der Eltern des Klägers eine Mißheirat gewesen und dieser daher nicht vollgültiges Mitglied des Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Hauses geworden sei, werden von der Revision als rechtsirrtümlich bekämpft. Sie macht geltend, daß als hausrechtliche Satzung gegebenen Falles nur das statutum gentilicium vom 28. Oktober 1597 in Frage komme, welches das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nicht aufstelle, sondern die eheliche Geburt als ausreichende Grundlage für die Erbfolge ansehe, daß aber alle sonstigen Hausgesetze und Herkommen, welche Agnatenrechte an die Bedingung der Abstammung aus vollbürtiger Ehe knüpften, durch zwingende Grundsätze des badiſchen Rechts beseitigt seien.

Mit dieser Auffassung kann die Revision nicht durchbringen. Das Berufungsgericht hat das statutum gentilicium nicht erwähnt, offenbar weil es von der Primogeniturordnung der Freudenberg'schen Linie überholt worden ist. Die Primogeniturordnung vom 14. April 1767 macht unter I die Erbfolge der männlichen ehelichen Nachkommen von der Bedingung abhängig, daß sie aus einer Ehe mit ebenbürtigen Gemahlinnen aus reichsfürstlichen oder altreichsgräflichen Häusern entsproßen. Diese Bestimmung hat aber nicht die kaiserliche Genehmigung erlangt; vielmehr hat sich der Kaiser für jeden Einzelfall die persönliche Entscheidung darüber vorbehalten, ob eine mit anderen als den oben bezeichneten Personen geschlossene Ehe den Verlust der Agnatenrechte zur Folge habe. Damit hat es der Kaiser zunächst bei dem gemeinen Rechte belassen wollen, und die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht den Inhalt des dem Kaiser erstatteten Hofratsgutachtens habe prüfen müssen, ist unbegründet (vgl. RGZ. Bb. 32 S. 149). Das Berufungsgericht geht allerdings weiter. Es legt die Primogeniturordnung dahin aus, daß durch sie eine möglichst durchgreifende Beschränkung der Erbfolge von Nachkömmlingen aus unebenbürtigen Ehen bezweckt worden sei, und daß sie — da der Kaiser nur die Ausschließung von Leibeserben aus Ehen mit Personen des

niederem Adels habe eindämmen wollen — zum mindesten die Ehe mit einer Bürgerlichen als Mißheirat angesehen habe. Ob diese Auslegung der Primogeniturordnung zutrifft, kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden (vgl. RGZ. Bd. 43 S. 412; JW. 1902 S. 422 Nr. 22). Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auch nicht nur auf das oben erwähnte Hausgesetz der Freudenbergschen Linie, sondern auch auf das gemeine Privatsürstenrecht gegründet, und insofern ist ihm jedenfalls beizustimmen. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen des für die Mitglieder des hohen deutschen Adels in Geltung gebliebenen Privatsürstenrechts die Ehe mit einer Bürgerlichen als Mißheirat anzusehen ist (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 150 ff., Bd. 18 S. 214; Seuff. Arch. Bd. 46 Nr. 167). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt begründeter Anlaß nicht vor. Die Ansicht der Revision, daß es sich bei der Mißheirat um einen längst abgekommenen sozialen Begriff, nicht aber um eine zur Zeit der Eheschließung der Eltern des Klägers noch in Geltung befindliche Rechteinrichtung handle, ist nicht richtig. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Begriff der Mißheirat modernen Anschauungen nicht mehr entsprach. Der hohe Adel nahm eine in der geschichtlichen Entwicklung begründete Sonderstellung im Rechtsleben ein. Ihm war die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern zugesichert, und — solange beide bestanden — wurde sein Recht auf weitgehendste Ausschließlichkeit in Standesfragen gerade auch mit Rücksicht auf diese (subjektive) Ebenbürtigkeit anerkannt.

Es ist aber weiter zu prüfen, ob die aus dem Privatsürstenrecht sich ergebende Folge der Mißheirat durch die badiſche Geſetzgebung beseitigt worden ist. Auch diese Frage hat das Berufungsgericht zutreffend verneint.

Maßgebend ist das zur Zeit der Eheschließung der Eltern des Klägers geltende Recht; denn die Vollgültigkeit der Ehe der Eltern ist die Grundlage für die Beurteilung seiner Agnateneigenschaft. Bis zur Auflösung des alten deutschen Reichs im Jahre 1806 waren für die standesherrlichen Häuser Rechte der Autonomie und Herkommen unberührt geblieben (vgl. RGZ. Bd. 32 S. 153). In Baden sicherte zunächst das 8. Konstitutions-Edikt über die Standesherrschaft vom 22. Juli 1807 dem hohen Adel die Aufrechterhaltung seines Rechts auf (subjektive) Ebenbürtigkeit, der früheren Familienverträge und des Rechts auf Autonomie zu — jedoch unter dem Vorbehalte, daß die hausgesetzlichen Verfügungen dem Herrscher vorzulegen seien, von den höchsten Landesstellen verkündet würden und mit der Rheinbundsakte und den Landesgesetzen im Einklang ständen. Auf Grund des Art. XIV der Bundesakte erging dann die Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen be-

treffend, vom 23. April 1818 (sog. Abelsedikts). Sie bestätigte die bisherigen Vorrechte des hohen Adels, schrieb jedoch in § 3 vor, daß alle ihnen erteilten Vorrechte und Befugnisse nur nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden dürften, und in § 11, daß Verträge, Hausgesetze und Sukzessionsordnungen, ehe sie verbindende Kraft erhielten, dem Herrscher zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden müßten, die jedoch nicht ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden dürfe. Sodann bestimmte die badiſche Verfassung vom 22. August 1818 in § 23: „Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörenden ehemaligen Reichsfürsten und Mitgliedern der vormaligen Reichsritterschaften verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.“ Da aber die Häuser des hohen Adels Beschwerde gegen die bisherigen, sie betreffenden Verordnungen bei der Bundesversammlung erhoben, weil diese die ihnen im Art. XIV der Bundesakte gewährleisteten Vorrechte nicht in vollem Umfange bewilligten, wurden mit den einzelnen Häusern Staatsverträge abgeschlossen. Es erging für die beiden Linien des Löwenstein-Wertheim'schen Hauses unter Zustimmung der Stände die landesherrliche Entschliekung (Deklaration) vom 14. Januar 1855, welche dem genannten Hause die Ausübung der bisherigen Vorrechte und Befugnisse und zwar — wie es in dem „Staatsrechtliche Verhältnisse im allgemeinen“ überschriebenen Abschnitte unter § 3 heißt — nach Maßgabe dieser Verordnung und der Landesgesetze unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt gewährte.

Die Revision vertritt die Auffassung, daß die oben erwähnten zugunsten des hohen Adels ergangenen Verordnungen, soweit etwa ihr Inhalt mit den Vorschriften des badiſchen Landrechts und seiner Einföhrungsedikts in Widerspruch stände, ungültig seien, oder daß doch jedenfalls durch den in ihnen enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetze die Autonomie des hohen Adels nur noch insoweit Geltung habe beanspruchen können, als dies das Landrecht zugelassen habe, und daß das Herkommen durch NRS. 6b und 6, Art. XVII des ersten Einföhrungsedikts vom 3. Februar 1809 und § 3 des zweiten Einföhrungsedikts vom 22. Dezember 1809 vollständig beseitigt worden sei. Dieser Ansicht kann — soweit es sich um die Bedeutung und die Rechtsfolgen der Mißheirat handelt — nicht beigetreten werden. Sie verkennet die Entwicklung, welche das dem hohen Adel zugestandene Sonderrecht nach dem Erlaß der Bundesakte genommen hat. Die einzelnen Bundesstaaten hatten sich zunächst völkerrrechtlich zur Aufrechterhaltung des Sonderrechts der reichsfürstlichen Häuser verpflichtet und sodann durch die Landesgesetzgebung dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen gesucht. Die Hauptschwierigkeit war.

die über die Standesherrn erlangte Staatsoberhoheit mit den ihnen verbliebenen öffentlichrechtlichen Vorrechten zu vereinen. Als sich die badischen Standesherrn nach Erlass des Abselektivs vom 23. April 1818 wegen Einengung ihrer bisherigen Vorrechte mit Beschwerden an die Bundesversammlung wandten, beschloß diese am 24. Mai 1819, daß diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche mit dem Inhalt des Art. XIV der Bundesakte im Widerspruch ständen oder nicht ausreichten, entsprechend abzuändern oder zu ergänzen seien. Die badische Regierung war durchaus bereit, dieser Anregung nachzukommen, und schloß darauf mit den einzelnen Häusern Staatsverträge ab, welche deren Vorrechte mit der in Art. XIV der Bundesakte enthaltenen Zusage in Einklang brachten. Aus einem solchen Vertrage ist die oben erwähnte Verordnung vom 14. Januar 1855 hervorgegangen, welche die Rechtsverhältnisse des Hauses Löwenstein-Wertheim regelt und, da sie die Zustimmung der Stände erhielt, volle Rechtswirklichkeit zu beanspruchen hatte (vgl. über die Einzelheiten der Rechtsentwicklung Schreiber, die Autonomie der deutschen Standesherrschaften Badens 1912, S. 11 ff.).

Es erscheint angesichts dieser Entwicklung ausgeschlossen, daß eine weitere Einschränkung der Autonomie des hohen Adels stattgefunden haben sollte, als dies etwa in Rahmen zwingender Vorschriften des Stammgüterrechts des badischen Landrechts geboten war. Insbesondere kann der Revision nicht zugegeben werden, daß ganz allgemein die Rechtsnormen des gemeinen deutschen Privatsfürstenrechts in Baden aufgehoben worden seien. Auch Professor Seng, welcher in seinem mit der Revisionschrift eingereichten Gutachten ausführt, daß jegliches Gewohnheitsrecht durch das badische Landrecht und seine Einführungsedikte ausgeschaltet sei, bemerkt in seiner Schrift „Grundzüge des französischen Rechtes und des badischen Landrechts“ 1904 auf S. 15, daß für den hohen Adel das Recht der Ebenbürtigkeit und Autonomie mit Subsidiarität des gemeinen Privatsfürstenrechts in Kraft geblieben sei, und ebensowenig hat das Reichsgericht Anstand genommen, ungeachtet des — revisiblen — badischen Landrechts für die Frage, ob eine Mißheirat vorliege, auf das Privatsfürstenrecht zurückzugreifen (vgl. RRG. Bd. 32 S. 147).

Es kann auch nicht anerkannt werden, daß Satz 577 ck 2R. mit dem Grundsatz, daß für die Stammerbberechtigung im hohen Adel die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe erfordert wird, unvereinbar sei. Es heißt dort: „Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhauptes fallen, solange noch männliche, leibliche und eheliche Nachkommenchaft vorhanden ist . . .“. Damit hat lediglich die Frage geregelt werden sollen, wann der Eintritt der weiblichen Erbfolge stattzufinden habe. Es ist aber keineswegs ausgesprochen

worden, daß die männliche eheliche Nachkommenschaft bedingungslos zur Nachfolge berechtigt sein sollte. Es handelte sich bei Schaffung des Hausguts um eine zunächst willkürliche Handlung des ersten Stammhaupts. Rechte und Genuß am Hausgut konnten durch den Stifter oder hausgesetzlich einem bestimmten Personenkreise, in welchem vorgeschriebene Bedingungen vorhanden sein mußten, zugebacht werden. Sowenig durch das Landrecht eine etwaige Primogeniturordnung beseitigt ist, haben in II 2 V die hausrechtlichen oder herkömmlichen Vorschriften über die Voraussetzungen der Stammeszugehörigkeit aufgehoben werden sollen. Das Landrecht beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Bedingungen die Stammeszugehörigkeit des hohen Adels erworben wird, überhaupt nicht, und es besteht kein Anlaß, die Ausfüllung dieser Lücke durch Hausgesetz oder Herkommen für verboten zu halten. Mit der allgemeinen Erwägung, daß das Landrecht beflissen gewesen sei, Familien- und Erbrecht möglichst jeder privaten Einwirkung zu entziehen, ist es nicht getan. Es handelt sich hier um Sonderrechte eines infolge geschichtlicher Entwicklung bevorrechteten Standes, deren Beschneidung nur insofern für richtig gehalten wurde, als sie öffentliche Interessen verletzten. Wohl bestand ein Interesse der Allgemeinheit darin, daß nicht in die Grundsätze über bürgerliche Ehe und Väterrecht durch Sonderwillkür eingegriffen wurde. Diese Grundsätze aber mit zwingender Kraft auch auf das Stammgutsrecht des hohen Adels anzuwenden, bestand nach der Anschauung der damaligen Zeit keine Notwendigkeit. Ubrigens hat auch das bairische Ausführungs-gesetz zum BGB. an dem Rechtszustande, soweit es für den vorliegenden Fall in Betracht kommt, nichts geändert. In Art. 36 § 13 daselbst heißt es: „Erbberechtiget am Stammgut sind nur die männlichen, leiblichen, ehelich geborenen Nachkommen des ersten Stammhaupts“.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Prüfung eines etwaigen abweichenden Herkommens in der Rosenberg'schen Linie unterlassen habe, obgleich dieses für die vollgültige Mitgliedschaft am Gesamthause wesentlich ins Gewicht falle. Die Rüge ist jedoch unbegründet. Wie schon oben dargelegt, würde der Kläger ausschließlich als Mitglied der Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Linie in Betracht kommen. Es kann daher nur auf seine Abstammung in diesem Teile des Gesamthauses ankommen. Ist hier die Vollgültigkeit der Ehe mit einer Bürgerlichen nicht durch Herkommen anerkannt, so ist der Kläger kein vollgültiges Mitglied der Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Linie und kann auch nicht die Anerkennung seiner Zugehörigkeit zum Gesamthause verlangen, gleichgültig ob er ein vollgültiges Mitglied der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Linie sein würde, falls er unter gleichen Verhältnissen aus dieser entsprossen

wäre. Über etwaige Rechte des Klägers an den Gütern dieser Linie ist noch nicht entschieden.

Das Verfassungsgericht hat die Frage, ob der Kläger aus vollgültiger Ehe seiner Eltern stamme und damit vollgültiges Mitglied des Hauses Löwenstein-Wertheim sei, lediglich nach badiſchem Rechte behandelt. Darüber wird sich der Kläger nicht beschweren können, da er behauptet, daß sein Vater badiſcher Standesherr gewesen sei. Würde man übrigens, da die Freudenbergsche Linie auch in Bayern und Württemberg begütert ist — vgl. Hammann, die deutschen Standesherrn und ihre Sonderrechte 1888, S. 23 — das Recht dieser Staaten anwenden, so würde das Ergebnis dem Kläger nicht günstiger sein. Es handelt sich um gemeinrechtliche Gebiete, und auch hier sind die Grundsätze des Privalfürstenrechts maßgeblich. . . .

Aus der Tatsache, daß der Kläger einer Mißheirat entsprossen ist und nicht als vollgültiges Mitglied des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu gelten hat, folgt ohne weiteres, daß ihm an den Hausgütern dieser Linie Vermögensrechte, wie Apanagenbezug, Anwartschaft, Konsens- und Erbsolgerrecht nicht zustehen. Diese Rechtsfolge hat der Kläger nie bestritten und kann er logischerweise nicht bestreiten, da sich Hausgesetze und Herkommen naturgemäß nicht auf die Festsetzung der Voraussetzungen der Familienzugehörigkeit an sich beschränken, sondern gleichzeitig die aus der Familienzugehörigkeit erwachsenden vermögensrechtlichen Beziehungen regeln. Was der Kläger in Wirklichkeit bestritten hat, ist, daß die Grundlage für eine solche Rechtsfolge gegeben ist, b. h. daß nach einschlägigem Rechte das Vorliegen einer Mißheirat angenommen werden könne. Damit erledigt sich der in dieser Richtung erhobene Revisionsangriff.

Daß die genannte Rechtsfolge sich nicht nur — wie die Revision meint — für die ehemals standesherrschaftlichen Güter, sondern für die gesamten ursprünglichen Stammgüter der Löwenstein-Wertheim-Freudenbergschen Linie ergibt, hat das Verfassungsgericht unanfechtbar festgestellt. Es stützt seine Auffassung auf Inhalt und Tragweite der Verordnung vom 14. Januar 1855, welche der Revision nicht zugänglich ist.

Das Verfassungsgericht hat dem Kläger Ansprüche an die durch Ablösung in Stammgüter umgewandelten badiſchen Lehen versagt, weil nach dem badiſchen Gesetze, die eigentlichen Lehen betreffend, vom 19. April 1856 (sog. Lehenedikikt) zwar für die umgewandelten Lehen die Rechte der am Lehen Beteiligten unverändert aufrechterhalten seien, die umgewandelten Stammgüter jedoch nicht anderen Grundsätzen hätten unterworfen werden sollen, als die ursprünglichen Stammgüter. Die Revision verkennet nicht, daß diese Auslegung des Gesetzes gemäß § 549 BPD, der Revision nicht zugänglich ist. Sie meint aber, daß

das Berufungsgericht durch unbegründete Annahme eines Verzichts der Lehensfolger auf ihr besonderes Lehensfolgerecht zu seiner Auslegung gelangt sei. Dieser Angriff geht fehl. Es handelt sich nicht um einen rechtsgeschäftlichen Verzicht der Lehensfolger auf bestimmte Erbfolgerechte, sondern um ihre in Art. 2 des genannten Gesetzes erforderte Zustimmung zur Ablösung der Lehen. Ob in dieser Zustimmung gleichzeitig ein Verzicht auf das Lehenserbfolgerecht zu erblicken ist, bildet ein Auslegungselement, dessen Verwertung nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden kann. Im übrigen fußt die Auffassung des Berufungsgerichts nicht auf diesem Grunde allein. Sie beruht noch auf weiteren Erwägungen, welche durch die Vorschrift des § 549 BPD. gedeckt sind.

Die Revision rügt endlich Verletzung des Art. 109 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und des § 9 der badischen Verfassung vom 21. März 1919. Art. 109 der Reichsverfassung bestimmt im ersten Absatz, daß alle Deutschen vor dem Gesetze gleich, und in Abs. 3, daß öffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufzuheben seien, daß ferner Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten und nicht mehr verliehen werden dürfen. Diese Bestimmungen kommen für die Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt nicht in Betracht. Die Feststellung, daß der Kläger nach Maßgabe der Hausgutsverfassung der Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Linie nicht als vollgültiges Mitglied derselben anzusehen sei, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze. Im übrigen spricht Art. 109 nur von öffentlichrechtlichen Vorrechten und Nachteilen der Geburt, und unter diesen Gesichtspunkt fallen die rein familien- und vermögensrechtlichen Vorrechte der Agnaten aus Häusern des hohen Adels überhaupt nicht.

In § 9 der badischen Verfassung dagegen wird allgemein ausgesprochen, daß Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Religion nicht anerkannt werden. Das Berufungsgericht geht offenbar davon aus, daß durch diese Bestimmung die nachteiligen Folgen der Abstammung aus unebenbürtiger Ehe für die Zukunft ausgeschlossen werden, lehnt aber die Anwendung der Vorschrift auf die vom Kläger erhobenen Ansprüche ab, weil dem § 9 rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei. Diese Ausführungen entziehen sich der Nachprüfung, weil die badische Verfassung irrevisibles Recht darstellt.